

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2014: Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende **Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung** zu beschließen:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Johann G. Groß wird stellvertretendes Mitglied des SkB Arvid Ellenberger im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 16.09.2014 – vgl. **Anhang** – beantragt die AfD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Der Schulausschuss wird nach den Vorgaben der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gebildet, die auch bei der Bildung der übrigen Ausschüsse zu berücksichtigen sind.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach § 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.

(Landrat)

Anhang:
- Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2014